

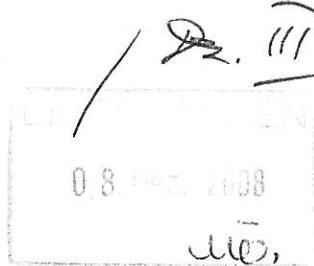


Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

04. Dezember 2008

Seite 1 von 14

An den Bürgermeister
der Stadt Bergkamen
Herrn Roland Schäfer
Postfach 1560
59179 Bergkamen



Aktenzeichen:

512 – 6.03.17.04 Nr. 61968
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Kobe

Telefon 0211 5867-3435

Telefax 0211 5867-3672

karsten.kobe@msw.nrw.de

Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) - Genehmigung der Teilnahme
Ihr Antrag vom 28.01.2008, unser Schreiben vom 16.05.2008

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit wird gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 4 SchulG die

Genehmigung zur Teilnahme an der Pilotphase zum „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW“

erteilt. Die Genehmigung umfasst den Ausbau der Albert-Schweitzer-Schule, städtische Förderschule im Verbund mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache zu einem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung (KsF) in Bergkamen gemäß den unten aufgeführten Bedingungen und Auflagen.

Die Genehmigung ist befristet; sie gilt ab dem Schuljahr 2008/2009 und endet mit dem Ablauf des Schuljahres 2010/2011.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)



I. Bestandteil der Genehmigung

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Antrag des Schulträgers	
Stadt Bergkamen	vom 28.01.2008
Pädagogisches Konzept:	
Albert-Schweitzer-Schule, Bergkamen	Anlage 2 zur Drucksache Nr. 9/1151 als Anlage zum o. g. Antrag
Albert-Schweitzer-Schule, Bergkamen	Überarbeitete Fassung des o.g. Konzeptes (Stand 10.06.2008)
Ratsbeschluss	
Beschlussvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Weiterbildung der Stadt Bergkamen am 23.01.2008	Beschlussvorlage vom 09.01.2008 (Drucksache Nr. 9/1151, Az.: Kry-pro)
Bericht des Schulamtes zur Personalausstattung	
Schulamt für den Kreis Unna	vom 27.08.2008 (incl. Nachlieferungen)
Weitere Unterlagen	
-	
Vorgaben des MSW	
- Eckpunkte-Papier	vom 17.10.2007
- Erlass des MSW	vom 25.02.2008
- Schreiben des MSW an den Schulträger	vom 16.05.2008

II. Auftrag und Ziele

II. 1. Auftrag

Mit dem Pilotprojekt soll erprobt werden, wie § 20 Abs. 5 SchulG – Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogisch Förderung - in der Schulpraxis umgesetzt werden kann.

Auftrag des Kompetenzzentrums für die sonderpädagogische Förderung in Bergkamen ist es, durch die Vernetzung der Handlungsfelder, Diagnostik, Beratung, Prävention und Unterricht Kinder und Jugendliche im Einzugsgebiet früher und gezielter präventiv zu fördern. Durch enge Kooperation mit den allgemeinen Netzwerkschulen und außerschulischen Institutionen sollen sich Lern- und Entwicklungsstörungen seltener zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf verfestigen und ein höherer Grad an wohnortnaher, integrativer sonderpädagogischer Förderung im Einzugsbereich des Kompetenzzentrums erzielt werden.



II. 2. Ziele der Kompetenzzentren für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen

Der Auftrag eines KsF macht es erforderlich, dass alle Kompetenzen der schulischen und außerschulischen Netzwerkpartner gebündelt werden, um für jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler im Einzugsbereich des KsF gem. § 84 Abs. 1 SchulG entsprechende Fördermaßnahmen zu organisieren. Die Kompetenzzentren entwickeln zu diesem Zweck Handlungsleitlinien zu den vier Handlungsfeldern (Diagnostik; Beratung; Prävention; Unterricht) und schreiben diese fort.

Es ist das Ziel, ein regionales Gesamtkonzept für sonderpädagogische Förderung zu entwickeln, das strukturelle und organisatorische Maßnahmen aufzeigt und die Basis für flexible und effektive Zusammenarbeit zwischen dem KsF in Bergkamen, den Netzwerkschulen der verschiedenen Schulformen, der Schulaufsicht, den Schulträgern und den außerschulischen Institutionen bildet.

Die Kompetenzzentren im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen - Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache – haben sich verpflichtet, alle Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in ihrem (gegebenenfalls gem. § 84 Abs. 1 SchulG neu festzulegenden) Einzugsbereichs zu fördern. Die Förderung wird sowohl an den Förderschulen als auch in zunehmendem Maße an den allgemeinen Schulen möglichst wohnortnah sichergestellt.

Ein Schwerpunkt des Pilotprojektes ist es zu erproben, ob mit Hilfe des regionalen Gesamtkonzeptes durch einen veränderten Personaleinsatz - bei insgesamt unverändertem Stellenvolumen - ein flexibleres, effektiveres und dem individuellen Förderbedarf des einzelnen Kindes gerechter werdendes System sonderpädagogischer Förderung ermöglicht wird. Dabei geht es mit Blick auf die Stellenressourcen also nicht um ein „Mehr“, sondern um ein „Anders“.

Es wird erwartet, dass der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die in Förderschulen unterrichtet werden, sinkt. Möglicherweise vollzieht sich diese Entwicklung auch im Gemeinsamen Unterricht; denn in der langfristigen Perspektive wird – bei gelingender Prävention – insgesamt der Anteil der Schülerinnen und Schüler, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird, rückläufig sein. Auf die Stellenzahl für sonderpädagogische Lehrkräfte im Einzugsgebiet des Kompetenzzentrums in Bergkamen hat das keine Auswirkungen. Maßgeblich ist hier allein die landesweite Entwicklung.

Für die Schülerinnen und Schüler, für die ein besonderer Förderbedarf angenommen wird und die präventiv zu fördern sind, entwickeln die



Kompetenzzentren mit den Netzwerkschulen Instrumente zur individuellen Förderplanung. Das erfolgreiche Instrument der individuellen Förderplanung aus § 19 Abs. 6 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) wird für die Pilotphase auf den Bereich der Prävention übertragen und bildet die Grundlage und Voraussetzung der besonderen Förderung und eines damit ggf. verbundenen Personaleinsatzes. Es beschreibt, gewichtet und dokumentiert die Fördermaßnahmen und die außerschulischen Unterstützungsangebote.

Entscheidungen in der Bildungslaufbahn wie ein Wechsel des Bildungsgangs (z. B. Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen; eventuell verbunden mit einem Förderortwechsel) sind gem. § 11 ff AO-SF (Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs) schulrechtlich abzusichern, um allen Beteiligten Rechtssicherheit und Transparenz über die Bildungslaufbahn der Schülerin oder des Schülers zu gewährleisten. Ein Wechsel des Förderortes erfolgt grundsätzlich innerhalb des Einzugsgebietes des Kompetenzzentrums - sofern damit kein Wechsel zu einem neu verfügbaren Förderschwerpunkt (z.B. Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen u. a.) verbunden ist, der nicht vom Kompetenzzentrum abgedeckt wird.

III. Beschlüsse

Diese Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die notwendigen Beschlüsse gefasst worden sind (z.B. Zustimmung der Gremien des Schulträgers, Beteiligung der Schulkonferenz der Förderschule und Zustimmung von mindestens Dreiviertel der allgemeinen Schulen im vom Schulträger nach § 84 Abs. 1 SchulG festgelegten Einzugsbereich). Die geltenden rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten (u.a. §§ 4, 5 SchulG).

Der Schulausschuss der Stadt Bergkamen hat am 23.01.2008 einstimmig den Ausbau der Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule im Verbund mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache, zu einem Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung in Bergkamen beschlossen.

Die Schulkonferenz der Albert-Schweitzer-Schule hat am 29.11.2007 die Beteiligung an der Pilotphase beschlossen.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung findet der Antrag die Zustimmung aller zum Einzugsbereich gehörenden Schulen der unterschiedlichen Schulformen.

IV. Das Kompetenzzentrum mit Netzwerk



IV. 1. Kompetenzzentrum

Das Kompetenzzentrum ist die Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule im Verbund mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache in Bergkamen.

KsF in Bergkamen

Albert-Schweitzer-Schule

Förderschule im Verbund
mit den Förderschwerpunkten
Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung,
Sprache
Westfalenweg 9
59192 Bergkamen

Tel. 02306 – 982 300
Fax 02306 – 9823013
158458@schule.nrw.de

IV. 2. Leitung des Kompetenzzentrums

Das Kompetenzzentrum bedarf einer Leiterin /eines Leiters. Diese Leiterin oder dieser Leiter ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das KsF nach außen. Die Leiterin oder der Leiter des KsF bleibt nach wie vor Schulleiterin/Schulleiter ihrer/seiner Schule und nimmt darüber hinaus Aufgaben wahr, die aus der Repräsentation des KsF nach außen entstehen (z.B. können damit moderative, organisatorische und repräsentative Tätigkeiten verbunden sein).

Die Leitung des KsF in Bergkamen übernimmt die jeweilige Schulleiterin/der jeweilige Schulleiter der Albert-Schweitzer-Schule Bergkamen. Zum Zeitpunkt der Genehmigung ist dies

Herr Sonderschulrektor **Bernd Scheungrab**

Albert-Schweitzer-Schule

Förderschule im Verbund
mit den Förderschwerpunkten
Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung,
Sprache
Westfalenweg 9
59192 Bergkamen

Tel. 02306 – 982 300
Fax 02306 – 9823013
158458@schule.nrw.de



Der Wechsel der Person der Schulleiterin/ des Schulleiters der Albert-Schweitzer-Schule Bergkamen ist dem Ministerium für Schule und Weiterbildung unter Bezugnahme auf das Pilotprojekt unverzüglich, spätestens aber zum Amtsantritt der neuen Schulleiterin/des neuen Schulleiters mitzuteilen.

IV. 3. Netzwerkschulen der verschiedenen Schulformen

Mit dem Kompetenzzentrum kooperieren zum Zeitpunkt der Genehmigung nach Angaben des Antragstellers die folgenden allgemeinen Netzwerkschulen:

Grundschulen:

GGS Gerhardt-Hauptmann-Schule
 GGS Alisoschule
 GGS Pestalozzischule
 GGS Schillerschule
 GGS Freiherr-von-Ketteler-Schule
 GGS Preinschule
 GGS Jahnschule
 GGS Overbergschule
 GGS Pfalzschule

Realschule:

Freiherr-vom-Stein-Realschule
 Realschule Oberaden

Hauptschule:

GHS Hellwegschule
 GHS Heideschule

Gesamtschule

Willy-Brandt-GES

Gymnasium:

Städt. Gymnasium

IV. 4. Netzwerk außerschulischer Institutionen

Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Schulträger die Vernetzung und Zusammenarbeit des KsF und der allgemeinen Schulen mit außerschulischen Partnern im Sinne des § 5 SchulG fördert. Im Antragskonzept wurden die Grundzüge dieser Zusammenarbeit dargestellt, im Laufe der Pilotphase soll das außerschulische Netzwerk ausgebaut und verfestigt werden.

Im Rahmen der Dokumentationspflicht berichtet die Leitung des KsF über den Stand der Netzwerkbildung.



IV. 5. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

Das KsF in Bergkamen stellt die sonderpädagogische Förderung für alle Bereiche der Lern- und Entwicklungsstörungen sicher.

Die fachliche Kompetenz ist durch die entsprechenden sonderpädagogischen Lehrkräfte im Einzugsbereich des KsF sicher zu stellen.

V. Schuleinzugsbereich

Schuleinzugsbereich des Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung in Bergkamen ist das

Stadtgebiet der Stadt Bergkamen.

Der Schulträger muss ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich für dieses Pilotprojekt bilden (§ 84 Abs. 1 SchulG). Die eindeutige Ausweisung des Einzugsbereichs des KsF bildet die Grundlage zur der Ermittlung der personellen Ausstattung mit sonderpädagogischen Lehrkräften zum Beginn der Pilotphase.

Der Schulträger wird gebeten, innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung des Genehmigungsbescheides eine Übersichtskarte des Einzugsbereichs vorzulegen, aus der die Standorte der sonderpädagogischen Förderung hervorgehen und der Einzugsbereich eingezeichnet ist.

VI. Bedarfsermittlung/Stellenbedarf

VI. 1. Personalausstattung für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen

Im Rahmen des Schulversuches weicht das Ministerium für Schule und Weiterbildung gemäß § 25 Abs. 1 – 3 SchulG von den bestehenden Vorschriften über die Stellenbedarfsermittlung und die Zuweisung von Lehrerstellen ab. Denn bei Förderschulen, die zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ausgebaut werden, wird die Zahl der ihnen laut ASD 2007 tatsächlich zustehenden Lehrerstellen für das Schuljahr 2008/2009 zugewiesen. Die Stellenzuweisung in der Pilotphase erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Zahl von AO-SF-Verfahren innerhalb des Netzwerks des KsF.

Dasselbe gilt für Förderschulen mit Förderschwerpunkten aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, sofern sie mit dem Kompetenzzentrum in einem Netzwerk verbunden sind und für die allgemeinen Schulen des Einzugsbereichs, soweit diese Schülerinnen und Schüler mit bereits festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf beschulen. Die Leitung des KsF erarbeitet in Abstimmung mit den Netzwerk-



schulen einen Vorschlag für die Personaleinsatzplanung aller im Einzugsbereich tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen.

Es wird durch die Stellenzuweisung der Bezirksregierung Arnsberg sichergestellt, dass die Lehrerstellenzuweisung für sonderpädagogische Lehrkräfte an den unterschiedlichen Dienst- und Einsatzorten dem tatsächlichen AVO-Bedarf zu Beginn der Pilotphase entspricht – eine der Prognoseungenauigkeit geschuldete mögliche Unterversorgung wird also vermieden. Diese "passgenaue" Stellenversorgung ist notwendig, da mit dem Beginn der Pilotphase die Stellenzuweisung für sonderpädagogische Lehrkräfte von der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen abgekoppelt und insofern der Grundsatz der Lehrerversorgung einer Förderschule nach dem AVO -Bedarf außer Kraft gesetzt wird.

Eine differenzierte Ausweisung aller Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte – auch in Abgrenzung zum Bereich der übrigen Förderschwerpunkte und ggf. zu Förderschulen, die nicht vollständig im Einzugsbereich des Kompetenzzentrums liegen -, liegt vor (siehe VII.3).

Bei den Kompetenzzentren, die im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen arbeiten, erfolgt die jährliche Anpassung des Stellenbedarfs analog der Entwicklung des Stellenbedarfs für sonderpädagogische Lehrkräfte in den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen außerhalb des Netzwerks der Kompetenzzentren. Das bedeutet für das KsF in Bergkamen, dass der Trend der landesweiten Entwicklung der Schülerzahlen dieser Förderschwerpunkte - unabhängig von der tatsächlichen Zahl von AO-SF-Verfahren innerhalb des Einzugsbereichs dieses KsF – übertragen wird. Nimmt der Stellenbedarf für sonderpädagogische Lehrkräfte landesweit im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen beispielweise um ein Prozent ab oder zu, so wird dies entsprechend auf die Pilotregion übertragen.

Bei der Planung über den Einsatz der sonderpädagogischen Lehrkräfte der beteiligten Schulen im Schuleinzugsbereich des KsF (Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen), dass die Lehrkräfte weiterhin auch an den Schulen mit Gemeinsamen Unterricht (GU-Schulen) und an den Schulen mit Integrativen Lerngruppen im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen. Keinesfalls darf die Einbindung von GU-Schulen und Schulen mit Integrativen Lerngruppen dazu führen, dass deren integratives Arbeiten erschwert wird.

VI. 2. Personalausstattung für die Prävention

Die Bezirksregierung Arnsberg trägt dafür Sorge, dass nach Erhalt einer Durchschrift dieses Bescheides ein Stellenzuschlag von 0,5 Stellen



zugewiesen wird, sofern dies im Rahmen der Stellenzuweisung noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Dieser Stellenzuschlag dient schwerpunktmäßig der Ausgestaltung des Handlungsfeldes Prävention. Alle Kompetenzzentren haben die Möglichkeit, sich entsprechend der allgemeinen Vorgaben, um die Einbindung von verwaltungsfachlicher Schulassistenten zu bewerben.

VI. 3. Schülerzahlen, Stellenbedarfe und Stellenberechnung

Die im nachfolgenden genannten Daten stehen unter dem Vorbehalt, dass mögliche Abweichungen zwischen der ASD 2008 und den durch die Schulaufsicht gemeldeten Angaben noch zu einer Änderung dieses Abschnitts führen können. Sofern eine Veränderung der Datenlage erforderlich ist, wird auch die Genehmigung an dieser Stelle verändert.

VI. 3.1 Sonderpädagogische Förderung am KsF

Zum 27.08.2008 werden am KsF insgesamt 211 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, von denen 8 nicht im Einzugsbereich des KsF wohnen. Die übrigen 203 Schülerinnen und Schüler teilen sich auf die Förderschwerpunkte wie folgt auf:

- | | |
|--------------------------------------|-----|
| • Lernen | 180 |
| • Emotionale und soziale Entwicklung | 18 |
| • Sprache | 5 |

An der Albert-Schweitzer-Förderschule werden zum Stichtag (27.08.2008) 2 Schülerinnen / Schüler als schwerstbehindert nach § 10 AO-SF geführt.

Das KsF hat zum 01.08.2008 einen Stellenbedarf von 22,63 Stellen und eine Stellenausstattung von 23,17 Stellen (SchIPs). Am KsF unterrichten im Schuljahr 2008/2009 24 Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, die 522 Wochenstunden Unterricht leisten. Die Einteilung der Lerngruppen am KsF kann dem Bericht des Schulamtes für den Kreis Unna vom 27.08.2008 (s. Anlage) entnommen werden.

Das KsF erhält eine zusätzliche Stellenzuweisung von 0,6 Stellen für die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

VI. 3.2 Integrative Förderung im Einzugsgebiet des KsF

Im Einzugsgebiet (Stadtgebiet Bergkamen) befinden sich folgende Schulen mit den angegebenen Schülerzahlen:



Grundschule					
Grundschule	Anzahl der Schülerinnen und Schüler ¹	Integrative Förderung	Förderschwerpunkt	Lehrerstellenanteile im	
				Grundb.	Mehrb. GU
GGS Gerhart-Hauptmann-Schule² , 59192 Bergkamen	273	3 1 4	L SQ Ese	0,89	-
GGS Alisoschule , 59192 Bergkamen	143	1 1 0	L SQ Ese	0,21	-
GGS Pestalozzischule , 59192 Bergkamen	354	3 0 1	L SQ Ese	0,4	-
GGS Schillerschule , 59192 Bergkamen	281	3 0 3	L SQ Ese	0,65	-
GGS Freiherr-von-Ketteler-Schule , 59192 Bergkamen	285	2 0 0	L SQ Ese	0,19	-
GGS Preinschule , 59192 Bergkamen	220	1 1 1	L SQ Ese	0,32	-
GGS Jahnschule , 59192 Bergkamen	189	2 0 0	L SQ Ese	0,19	-
GGS Overbergschule , 59192 Bergkamen	176				
GGS Pfalzschule , 59192 Bergkamen	312	1 0 0	L SQ Ese	0,09	-
Realschule					
Freiherr-vom-Stein-Realschule , Hochstr. 54 a, 59192 Bergkamen	470	0 0 1	L SQ Ese	0,12	-
Realschule Oberaden , Pantenweg 12, 59192 Bergkamen	411				
Hauptschule					
GHS Hellwegschule , 59192 Bergkamen	313	0 0 2	L SQ Ese	0,24	-
GHS Heideschule , Berliner Str. 45, 59192 Bergkamen	456	11 0 0	L SQ Ese	1,03	1,1
Gesamtschule					
Willy-Brandt-GES , Am Friedrichsberg 30, 59192 Bergkamen	1270	0 0 2	L SQ Ese	0,24	-
Gymnasium					
Städt. Gymnasium , Hubert-Biernat-Str. 1, 59192 Bergkamen	1018	0 0 1	L SQ Ese	0,12	-

¹ Schülerzahlen entstammen dem Bildungsportal NRW

² Die fettgedruckten Schulen haben einer Teilnahme zugestimmt.



Die integrative Förderung an den Standorten im Einzugsgebiet des KsF umfasst 5,79 Stellen. Der Mehrbedarf der integrativen Förderung im Einzugsbereich wird zur Hälfte aus dem Förderschulkapitel und zur Hälfte aus dem Hauptschulkapitel geleistet.

VII. Personaleinsatz und Arbeitszeit

Auf der Basis des zur Verfügung stehenden Stellenrahmens für die sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Lern- und Entwicklungsstörungen entwickelt das KsF mit den Netzwerkschulen eine konkrete Einsatzplanung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in den im Netzwerk verbundenen Schulen.

Der Leiter des KsF in Bergkamen erstellt mit den Schulleiterinnen/ den Schulleitern der anderen Schulen im Netzwerk einen abgestimmten Vorschlag über den geplanten Personaleinsatz. Bei fehlender Einvernehmlichkeit entscheidet die Schulaufsicht der entsprechenden Schulformen über den Personaleinsatz aller an den Schulen des Einzugsbereichs arbeitenden sonderpädagogischen Lehrkräfte.

Die derzeit gültigen dienstrechtlichen und personalrechtlichen Instrumente und Zuständigkeiten sind anzuwenden; die arbeitszeitrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. Bei der Personaleinsatzplanung auftauchende dienst-, personal- oder haushaltsrechtliche Fragestellungen gehören zu jenen, die während der Pilotphase geklärt werden sollen.

VIII. Freiwillige Leistungen des Schulträgers

Die vom Schulträger im Rahmen der Antragstellung beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IX. Dokumentation der Pilotphase

Die Ausgangslage und der Verlauf der Pilotphase sind durch die Leitung des Kompetenzzentrums in Zusammenarbeit mit den Netzwerkschulen und in Absprache mit der Bezirkskoordinatorin in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentation soll dazu geeignet sein, die gesetzlich vorgesehene Evaluation des Schulversuches sicher zu stellen.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung wird die Erfahrungen des KsF in Bergkamen in die wissenschaftliche Auswertung der Pilotphase mit einbeziehen.

Mindestens einmal pro Schuljahr übermittelt der Leiter KsF über die Schulaufsicht dem Ministerium eine geeignete Dokumentation über den Stand des Ausbaus der Förderschule zum KsF.

X. Informationsaustausch und Transparenz



Zwischen den Kooperationspartnern und den Netzwerkschulen sind ein regelmäßiger Informationsaustausch und Transparenz des Handelns zu gewährleisten. Die Form der Ausgestaltung bleibt dem Kompetenzzentrum überlassen.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Eltern der im Kompetenzzentrum und an den allgemeinen Netzwerkschulen beschulten Schülerinnen und Schüler angemessen und ausreichend informiert werden.

Die Schulaufsicht stellt sicher, dass zwischen allen Beteiligten im Einzugsbereich des Kompetenzzentrums ein regelmäßiger Informationsaustausch (mindestens einmal jährlich) gewährleistet ist und somit größtmögliche Transparenz der Entwicklungsaufgaben und -schritte hergestellt werden kann. Weiterhin stellt die zuständige Schulaufsicht sicher, dass alle Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten, in deren Tätigkeitsbereich ein Pilotprojekt erprobt wird, Kenntnis über die organisatorischen, strukturellen und konzeptionellen Zielsetzungen und Zusammenhänge haben.

Das Ministerium wird innerhalb der Pilotphase einen fachlichen Austausch organisieren.

Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind durch alle Beteiligten einzuhalten.

XI. Ansprechpartner beim Schulträger

Ansprechpartner beim Schulträger, der Stadt Bergkamen, ist im Genehmigungszeitpunkt:

Andreas Kray

Amtsleiter
Stadt Bergkamen
Amt für Schulverwaltung,
Weiterbildung und Sport
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen
Tel. 02307- 965 - 301
Fax 02307 – 965 – 11301
a.kray@bergkamen.de

Der Wechsel der Person des Ansprechpartners beim Schulträger, der Stadt Bergkamen ist dem Ministerium für Schule und Weiterbildung unverzüglich über die Bezirksregierung mitzuteilen.



XII. Mindestgröße von Schulen

Bei der Genehmigungsprüfung des Beschlusses des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 81 Abs. 3 SchulG sind folgende abweichende Regelungen von den Vorschriften des § 81 Abs.1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 sowie der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (6. AVOzSchVG; BASS 10-12 Nr. 1) zu berücksichtigen:

Für die Dauer der Pilotphase sind die Schülerentwicklungszahlen an dem gesamten Einzugsbereich des KsF zu bemessen. Unter den Voraussetzungen der Ausnahmereglung des § 2 Abs. 1 der 6. AVOzSchVG kann die Gesamtzahl der Schüler mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bis um die Hälfte unterschritten werden. Sofern dennoch die 50 vom Hundert Regelung aus § 2 Abs. 1 der 6. AVOzSchVG unterschritten wird, bedarf es einer Ausnahmereglung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung als oberste Schulaufsichtsbehörde gem. § 2 Abs. 2 der 6. AVOzSchVG. Der entsprechende Beschluss des Schulträgers ist mit einem Bericht über die aktuelle Zahlenlage der Schülerzahlenentwicklung dem Ministerium mit einem Antrag des Schulträgers auf Genehmigung der Ausnahme i.S.d. § 2 Abs. 2 der 6. AVOzSchVG vorzulegen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird darüber entschieden, ob eine Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 der 6. AVOzSchVG im Einzelfall zugelassen wird; dabei ist insbesondere maßgeblich, dass ein geordneter Schulbetrieb hierdurch nicht gefährdet wird.

XIII. Begleitung durch die Schulaufsicht

Die Schulaufsicht entwickelt zusammen mit den Kompetenzzentren und den Netzwerkschulen im Sinne der Zielsetzung des Schulversuchs Arbeitsschwerpunkte auf der Basis der Genehmigungsvorgaben und erarbeitet entsprechende Dokumentations- und Evaluationsinstrumente.

Das Ministerium hat den Bezirksregierungen jeweils 0,5 Lehrerstelle zur personellen Unterstützung für die Organisation, Begleitung und Evaluation der Pilotprojekte zugewiesen. Vor diesem Hintergrund formuliert sie konkrete Auswertungsaufträge für die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Ausbau von Förderschulen zu KsF. Diese unterstützen die Prozessbegleitung durch die Schulaufsicht und den Informationsaustausch zwischen den am Pilotprojekt Beteiligten, so dass Erfahrungen in einzelnen Regionen schnell auch den anderen Regionen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat diese Aufgabe einer sonderpädagogischen Lehrkraft übertragen.



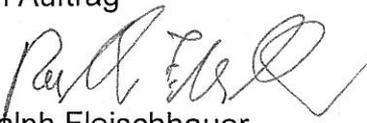
Die Landeskoordination übernimmt eine Lehrkraft, die bei der Bezirksregierung Düsseldorf angesiedelt ist.

XIV.

Das Pilotprojekt „Ausbau der Albert-Schweitzer-Schule zu einem Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung in Bergkamen“ wird mit dieser Genehmigung verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ralph Fleischhauer

